

**FAQs–
zur Qualitätssicherungsvereinbarung
Hörgeräteversorgung**



Version: 1.0

Stand: 28.03.2012

1. Ab wann gilt die neue Vereinbarung?

Die Qualitätssicherungsvereinbarung Hörgeräteversorgung nach § 135 Abs. 2 SGB V (QSV) tritt am **01.04.2012** in Kraft. Damit soll die Qualität der Versorgung gemäß den Vorgaben der Hilfsmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses für schwerhörige Patienten (Jugendliche und Erwachsene) mit Hörgeräten gesichert werden.

2. Wer muss einen Antrag stellen?

Jeder, der die GOPen **09372, 09373, 09374** und **09375** bzw. **20372, 20373, 20374** und **20375** abrechnen möchte, hat einen formellen Antrag zu stellen.

Für angestellte Ärzte hat der Ansteller –wie aus dem Antrag ersichtlich- einen Antrag zu stellen. Für einen in einem MVZ tätigen Arzt ist der Antragsteller der MVZ-Vertretungsberechtigte.

3. Ab wann darf ich abrechnen?

Wie bei allen genehmigungspflichtigen Leistungen darf der Arzt grundsätzlich erst dann abrechnen, sobald er eine **Genehmigung** erhalten hat.

Zusätzlich sind die Bestimmungen des **EBM** zu beachten.

4. Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, um eine Genehmigung zu erhalten? (Siehe auch Übergangsregelung bis 30.09.2012 unter 5.)

Jeder, der eine Genehmigung erhalten möchte, hat die folgenden Voraussetzungen nachweislich zu erfüllen (**§§ 3 ff. der QSV**):

4.1 § 3 QSV: Fachliche Befähigung

- Facharztbezeichnung „Hals-Nasen-Ohrenheilkunde“ oder Facharztbezeichnung „Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen“ bzw. „Phoniatrie und Pädaudiologie“
 - ➔ Nachweis durch Facharzturkunde
- Selbständige Indikationsstellung nach Ausschluss zentraler Hörstörungen und Durchführung von **mindestens 20 Hörtests** zur Hörgeräteversorgung **unter Anleitung eines zur Weiterbildung befugten Arztes** einschließlich Validierung des Versorgungserfolges innerhalb der letzten 5 Jahre.
 - ➔ Nachweis durch Zeugnis
- Theoretische Kenntnisse in der Diagnostik, Therapie und Versorgung von Hörstörungen sowie Kenntnisse über die aktuelle Hörgerätetechnik in Bezug auf die audiologischen Befunde durch die Erlangung von **10 Fortbildungspunkten innerhalb von 2 Jahren** vor Antragstellung.
 - ➔ Nachweis durch Zeugnis

4.2 § 4 QSV: Anforderungen an die Praxisausstattung

Folgende Anforderungen an die räumliche Praxisausstattung sind zu erfüllen:

- a) Schallreduzierter Raum (Störschallpegel kleiner 40 dB) zur Durchführung von Ton- und Sprachaudiometrien im freien Schallfeld,
- b) Audiometer mit entsprechend vorgegebenen Referenzwerten von Hörschwellen, zugelassen gemäß den Vorgaben des Medizinproduktegesetzes und der DIN ISO 8253 -1 und 8253 – 2,
- c) Testverfahren zur Überprüfung des Hörhilfenversorgungs-Ergebnisses, gemäß den Vorgaben der Hilfsmittel-Richtlinie (DIN ISO 8253 – 3),
- d) Binokulares Ohrmikroskop,
- e) Möglichkeit zur Impedanzmessung (Tympanometrie und Stapediusreflexmessung)

- ➔ Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen durch Ankreuzen auf dem Antrag. Die KVB kann die Erfüllung der räumlichen Anforderungen im Einzelfall nachprüfen.

Der Arzt muss sich darüber hinaus im Antrag verpflichten, die Anforderungen an die Leistungserbringung gemäß §§ 5 bis 8 QSV zu erfüllen. Diese sind:

4.3 § 5 QSV: Umfang der Hörgeräteversorgung

Die Versorgung und Betreuung nach den Vorgaben der QSV umfasst dabei insbesondere

1) Vor Verordnung mit Hörgeräten:

- a) die medizinische Anamnese und Ermittlung ggf. schon erfolgter Hilfsmittelversorgung,
- b) Befunderhebung durch binokuläre ohrmikroskopische Untersuchung des Patienten,
- c) die audiologische Differentialdiagnostik der Hörstörung durch Ton- und Sprachaudiometrie, Reflexbestimmung an den Mittelohrmuskeln mittels Impedanzmessung, Bestimmung der Unbehaglichkeitsschwelle, Durchführung bzw. Veranlassung ergänzender diagnostischer Verfahren (z. B. Hörfeldskalierung, otoakustische Emissionen, BERA),
- d) die Indikationsstellung und individuelle Bedarfsanalyse zur i.d.R. beidseitigen Versorgung mit Hörgeräten, Beratung des Patienten über die aufgrund der erhobenen audiologischen Befunde im jeweiligen Einzelfall bestehenden technischen Versorgungsmöglichkeiten Hard- und Software betreffend, Ermittlung und Dokumentation der individuell empfundenen Hörbeeinträchtigung,
- e) die Verordnung eines Hörgerätes unter Verwendung des Musters 15 (Ohrenärztliche Verordnung einer Hörhilfe) der Vereinbarung über Vordrucke für die vertragsärztliche Versorgung einschließlich Information patientenindividueller Besonderheiten an den Hörgeräteakustiker,
- f) Information des Patienten zu den verschiedenen Versorgungsmöglichkeiten seitens der Kostenträger.

2) Nach Verordnung von Hörgeräten:

- a) Anamnese des Trageverhaltens (Kontrolle der Hörgerätehandhabung, Kontrolle des Sitzes des Hörgerätes), morphologische Befundkontrolle, Überprüfung des durch den Hörgeräteakustiker gemachten Vorsor-

gungsvorschlag nach vergleichender Hörgerätestung, audiologische Kontrolle (Freifeldaudiometrie mit den präferierten Geräten), ggf. ergänzende evaluierende Maßnahmen, ggf. Rücksprache mit dem Hörgeräteakustiker bei Befundabweichungen, ggf. Indikationsstellung zu weiterführenden therapeutischen Maßnahmen, Ermittlung und Dokumentation der individuell empfundenen Hörbeeinträchtigung einschließlich Nutzenbestimmung.

- b) Dokumentation der Hilfsmittel-Abnahme mit Angabe, inwieweit der Hörgeräteversorgungsvorschlag dem aufgestellten Versorgungskonzept entspricht und Dokumentation des erzielten Versorgungsergebnisses (i. d. R. binaural).
- c) ggf. die Nachbetreuung (Nachsorge) nach im Rahmen der Erfolgskontrolle individuell festgelegten Intervallen (z. B. Kontrolle Hörstörung bedingender Grund- und Begleiterkrankungen des Ohres, im Falle eines Hinweises auf eine Verschlechterung des Hörvermögens und veränderten Gebrauchs des Hörgerätes, Prüfung der Möglichkeit der Ergänzung des Versorgungskonzeptes).

4.4 § 6 QSV: Organisatorische Anforderungen

Der an der QSV teilnehmende Arzt ist verpflichtet,

- a) zu einem strukturierten, regelmäßigen Austausch der an der Hörgeräteversorgung beteiligten Berufsgruppen mit dem Ziel der Versorgungsoptimierung,
- b) regelmäßigen Schulungen der eigenen Praxismitarbeiter zum Themenbereich der Audiometrie und der audiologischen Grundlagen sicherzustellen,
- c) die im Rahmen der Versorgung von schwerhörigen Patienten eingesetzten Untersuchungsgeräte und Instrumentariengemäß § 4 b der QSV entsprechend den Vorgaben der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) regelmäßig zu warten und dies in den Gerätebüchern zu dokumentieren.

➔ Verpflichtung zur Einhaltung durch Ankreuzen auf dem Antrag.
Die KVB kann die Erfüllung der Anforderungen im Einzelfall nachprüfen.

4.5 § 7 QSV: Ärztliche Dokumentation

Unbeschadet der ärztlichen Aufzeichnungspflicht ist der Arzt für die vollständige Dokumentation verantwortlich. Aus der ärztlichen Dokumentation muss der **Umfang der Hörgeräteversorgung** nach § 5 QSV **vollständig** und **nachvollziehbar** hervorgehen.

Für die Dokumentation ist das „**Ergänzungsblatt zur Verordnung**“, **Anlage 2 zur QSV**, sowie - für die Bestimmung der individuell empfundenen Hörbeeinträchtigung des Patienten - der **APHAB-Fragebogen** (Abbreviated Profile of Hearing Aid Benefit), **Anlage 3 zur QSV**, zu verwenden.

- Die KVB kann vom Arzt zur Überprüfung der Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit die Vorlage von Dokumentationen verlangen.

Die Datenübertragung soll künftig **elektronisch** erfolgen, vgl. **Anlage 1** zur QSV. Bis zum Aufbau einer flächendeckenden IT-Infrastruktur wurde die **Pflicht zur elektronischen Dokumentation** ausgesetzt. Sie **beginnt am 01.01.2013**.

5. Gibt es auch eine Übergangsregelung?

Ja, vgl. § 11 Abs. 1 QSV.

Die Übergangsregelung gilt für

- Fachärzte für „Hals-Nasen-Ohrenheilkunde“ oder Fachärzte für „Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen“ („Phoniatrie und Pädaudiologie“), die
- vor Inkrafttreten dieser QSV regelmäßig Leistungen zur Versorgung chronisch schwerhöriger Patienten mit Hörgeräten erbracht haben und
- innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der QSV (bis 30.9.2012) einen Antrag auf Genehmigung gestellt und
- den Nachweis der Anforderungen nach § 4 QSV (Anforderungen an die Praxisausstattung) innerhalb von 6 Monaten nach Antragstellung erbracht haben.

Weitere Nachweise nach § 3 QSV (fachliche Befähigung) entfallen.

Der Arzt muss sich darüber hinaus im Antrag verpflichten, die Anforderungen an die Leistungserbringung gemäß §§ 5 bis 8 QSV zu erfüllen.

6. Besteht eine Dokumentationspflicht über die Behandlung?

Ja, vgl. § 7 der QSV. (Siehe oben unter 4.5)

7. Wird die Genehmigung unter Auflagen erteilt?

Ja, vgl. § 2 Abs. 3 i. V. m. § 8 QSV

Die Genehmigung wird unter folgender Auflage zur Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung erteilt:

1. Mindestens **einmal jährlich** durchgeführte messtechnische **Kontrolle der eingesetzten Untersuchungsgeräte und Instrumentarien** gemäß § 11 MBetreibV durch einen zugelassenen Wartungsdienst entsprechend der MBetreibV
2. Nachweis theoretischer Kenntnisse in der Diagnostik, Therapie und Versorgung von Hörstörungen sowie Kenntnisse über die jeweils aktuelle Hörgerätetechnik in Bezug auf die audiologischen Befunde durch die Erlangung von **7 Fortbildungspunkten** regelmäßig **innerhalb von 2 Jahren**.

Hinweis: Können die Nachweise nach Ablauf von weiteren auf den vorherigen Zeitraum folgenden 12 Monaten erneut nicht geführt werden, wird die Genehmigung widerrufen.

8. Wie bekomme ich einen Antrag?

Die Formulare für die Antragstellung befinden sich im Internet unter www.kvb.de (Pfad: Praxis > Service und Beratung > Formulare > H > Hörgeräteversorgung)

9. Wo kann ich mir die neue QSV Hörgeräteversorgung, die Hilfsmittel-Richtlinie oder die Vereinbarung über Vordrucke für die vertragsärztliche Versorgung (Muster 15) ansehen?

Die QSV findet man unter www.kvb.de (Pfad: Praxis > Qualität > Qualitätssicherung > Hörgeräteversorgung).

Die Hilfsmittel-Richtlinien kann unter www.g-ba.de / Informationsarchiv/ Richtlinien/ Hilfsmittel-Richtlinie abgerufen werden.

Das Muster 15 (Ohrenärztliche Versorgung) findet man unter www.kbv.de / Rechtsquellen / Bundesmantelverträge / Anlage 2 BMV-Ä/EKV Vereinbarung über Vordrucke für die vertragsärztliche Versorgung mit Erläuterungen / Vordruck-Vereinbarung Blankoformularbedruckung (Anlage 2 a BMV-Ä/ EKV).

10. Unter welcher Ziffer wird abgerechnet?

Es handelt sich um die GOPen 09372, 09373, 09374 und 09375 für Fachärzte für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

bzw.

20372, 20373, 20374 und 20375 für Fachärzte für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen bzw. für Phoniatrie und Pädaudiologie.

11. Gibt es eine Stichprobenprüfung?

In der QSV wurde auf eine obligate regelmäßige stichprobenhafte Prüfung der Dokumentationen **verzichtet**. Stattdessen wurde vereinbart, dass die KVen zur Beurteilung der Güte des neuen elektronischen Dokumentationsverfahrens (Anlage 2 der QSV) eine Prüfung durchführen. Dabei werden für einen Zeitraum von zwei Jahren stichprobenhaft von zehn Prozent der Ärzte die ärztlichen Dokumentationen zu fünf abgerechneten Fällen angefordert. Die Dokumentationen sollen dabei auf gegenseitige Übereinstimmung überprüft werden. Die Ergebnisse der Überprüfung werden den Partnern der Bundesmantelverträge zum Zwecke der Validierung der elektronischen Dokumentation zur Verfügung gestellt.